

# **Stadt Bietigheim-Bissingen**

## **Gestaltungssatzung Ortskern Bissingen, 1. Änderung**

Begründung

AZ: 61.51

## **1. Ziel der Gestaltungssatzung Ortskern Bissingen:**

Die bestehende Gestaltungssatzung für den Ortskern Bissingen regelt seit ihrem Inkrafttreten am 04.03.1988 den Schutz und Erhalt des historischen Ortskerns Bissingens hinsichtlich seiner besonderen geschichtlichen, städtebaulichen, architektonischen und künstlerischen Bedeutung. Ziel der in der Satzung enthaltenen, gestalterischen Festlegungen war und ist es, das charakteristische Ortsbild der Bissinger Ortsmitte zu bewahren, die typischen baulichen Gestaltmerkmale zu erhalten, oder wieder aufzunehmen, und so das identitätsstiftende Ortsbild zu sichern und zu fördern.

## **2. Anlass der Fortschreibung der Gestaltungssatzung:**

Anlass zur nun vorgelegten Fortschreibung ist vor allem die Tatsache, dass die bestehende Gestaltungssatzung sich noch auf die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 bezieht. Seitdem hat es jedoch zahlreiche Änderungen der LBO gegeben, die außer modifizierten Festlegungen auch Änderungen der Paragrafenreihenfolge zur Folge hatten. Allen voran ist der ehemalige § 73 der LBO, der den Erlass von Satzungen für örtliche Bauvorschriften und somit auch der Gestaltungssatzung regelt, inzwischen zum § 74 geworden. Auch weitere Paragrafen der LBO, auf die sich die Gestaltungssatzung bezieht, haben sich geändert oder haben eine neue Nummerierung erhalten.

Auch in baulicher, technischer und gestalterischer Hinsicht gibt es seit der 1980-er Jahren Entwicklungen, die naturgemäß in der bestehenden Fassung der Gestaltungssatzung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Hierzu zählen beispielsweise Veränderungen bei Baustoffen, Bauarten, Materialien sowie bei der Energie- und Medientechnik. Darüber hinaus sind gestalterische Vorstellungen der 1980-er Jahre, die ihren Niederschlag in der bestehenden Gestaltungssatzung fanden, aus heutiger Sicht nicht mehr auf der Höhe der Zeit und sollen deshalb aktualisiert werden. Zudem werden im Zuge der Überarbeitung einerseits potenziell missverständliche Formulierungen präzisiert, andererseits inzwischen ungebräuchliche Begriffe durch Aktualisierungen ersetzt.

Neu geregelt wurde zudem in § 5(4) der Gestaltungssatzung die Möglichkeit zur Herstellung von Freisitzen in Form von Balkonen und Loggien.

Der Geltungsbereich der Satzung soll um den Bereich der Gustav-Mahler-Straße und die durch die ehemalige Klosterhofmauer (Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG) im Bereich der Jahn- und Kelterstraße betroffenen Flurstücke erweitert, bzw. um den Bereich geänderter Grundstückszuschnitte an der Ecke Frauen- und Kelterstraße reduziert werden. (siehe Anlage Abgrenzungsplan des Stadtentwicklungsamts vom 24.09.2020).